



Info 11

Informationsblatt – Stand 17.10.2023

Hinweise zu Bewerbungskosten

für Personen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) erhalten oder beantragen

Wir übernehmen notwendige und angemessene Kosten, die Ihnen im Rahmen des Vermittlungsprozesses entstehen, nach den folgenden Regeln. Die Erstattung von Kosten, die anlässlich der Vermittlung in Arbeit, Ausbildung oder Maßnahmen anfallen, richtet sich nach § 16 Absatz 1 SGB II.

Wichtig ist, dass Sie VORHER einen Antrag bei uns stellen. Eine rückwirkende Erstattung von Bewerbungskosten ist nicht möglich. Außerdem werden grundsätzlich nur Kosten für Bewerbungsbemühungen um sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeiten oder Ausbildungen erstattet.

1) Schriftliche Bewerbungen

Ein Antrag für schriftlichen Bewerbungskosten muss nur einmal gestellt werden und gilt dann immer weiter.

- Erstattung von Bewerbungskosten, in der Regel durch die Zahlung einer Pauschale von 4 Euro pro nachgewiesener schriftlich abgefasster und postalisch an den Arbeitgeber übersandter Bewerbung. Für Bewerbungen, die per E-Mail versandt wurden, werden keine Leistungen gewährt. Im Einzelfall kann nach vorheriger Vereinbarung von der Gewährung der Kostenpauschale abgesehen und stattdessen eine detaillierte Abrechnung nach Einzelbelegen vorgenommen werden.
- Nicht übernommen werden Kosten für
 - Papier und Druckerpatronen
 - Online-Bewerbungen
 - Bewerbungen mit unrealistischen Erfolgsaussichten, sowie standardisierte Bewerbungen ohne konkreten Bezug auf den Arbeitgeber oder ohne konkretes Eingehen auf die beabsichtigte Tätigkeit.
- Wenn Sie an einer Maßnahme teilnehmen, in der alle für eine Bewerbung notwendigen Materialien unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, erfolgt keine Gewährung der Bewerbungskostenpauschale.

2) Fahrtkosten zu Vorstellungsgesprächen und Auswahlverfahren

Bitte stellen Sie vor der Fahrt zu einem Vorstellungsgespräch oder Auswahlverfahren einen Antrag auf Übernahme der entstehenden notwendigen Kosten. Eine rückwirkende Fahrtkostenerstattung ohne vorherige Zusage ist grundsätzlich ausgeschlossen. Nach dem Vorstellungsgespräch / dem Auswahlverfahren reichen Sie uns bitte eine schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers über das persönliche Erscheinen ein. Die Bescheinigung muss auch die Angabe enthalten, ob seitens des Arbeitgebers Fahrtkosten übernommen wurden.

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel reichen Sie uns bitte die Originalfahrkarten ein. Es werden nur die Kosten für die günstigste Fahrtmöglichkeit (z.B. 2. Klasse ohne Zuschläge wie ICE-Zuschlag) übernommen. Wenn der Hessenpass Mobil die günstigste Fahrtmöglichkeit ist, dann ist dieser zu nutzen.

Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges reichen Sie uns bitte die gefahrenen Kilometer ein. Bezuschusst werden durch uns die notwendigen und angemessenen Fahrtkosten. Es werden pauschal 0,20 € je gefahrenem Kilometer der kürzesten Wegstrecke berücksichtigt, höchstens jedoch insgesamt 130,00 €.

3) Fahrtkosten zu Probearbeit oder Praktikum

Bitte klären Sie die Probearbeit oder das Praktikum vorher mit uns ab. Es können dann bei Zustimmung durch das KreisJobCenter Fahrtkosten wie oben unter 2) beschrieben, erstattet werden.

4) Kosten anlässlich der Teilnahme an Maßnahmen und Weiterbildungen

Für die Teilnahme an Maßnahmen können Sie ein kostenfreies JobTicket erhalten. Alternativ erstatten wir Ihnen die Kosten für den Hessenpass Mobil. Bei Teilnahme an einer Weiterbildung beachten Sie hinsichtlich der Fahrtkosten bitte Ihren Bewilligungsbescheid über die Weiterbildung.

Für alle sonstigen entstehenden Kosten (z.B. Kinderbetreuungskosten, Übernachtungskosten), wenden Sie sich bitte in jedem Einzelfall an Ihre*n Fallmanager*in.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.